

## Newsletter – März 2014

### Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Es hilft nichts, das Recht auf seiner Seite zu haben. Man muss auch mit der Justiz rechnen.“, so der vor Kurzem verstorbene Kabarettist *Dieter Hildebrandt (1927-2013)*. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre von Neuigkeiten aus der Welt der Justiz.

#### Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 10.12.2013 (Az. 1 ABR 43/12) endlich entschieden, dass **kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats beim Einsatz von Routenplanern** besteht. Nach dem Beschluss ist der Einsatz eines Routenplaners zur Überprüfung von Entfernungangaben bei Fahrtkostenabrechnungen gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 6 BetrVG nicht mitbestimmungspflichtig.

Folgender Sachverhalt lag den Richtern zur Entscheidung vor: Die Arbeitgeberin betreibt ein Logistikunternehmen. Mitte 2009 beantragte ein Arbeitnehmer die Erstattung von Reisekosten. Der Niederlassungsleiter überprüfte daraufhin die Angaben zur Entfernung zwischen Wohnanschrift und Versammlungsort über "Google Maps" und stellte eine überhöhte Kilometerangabe in dem Erstattungsantrag fest. Er mahnte daraufhin den Arbeitnehmer ab.

Der Betriebsrat wollte dem Arbeitnehmer zur Seite stehen und behauptete, die Nutzung des Routenplaners unterliege dem Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 6 BetrVG, weil personenbezogene Daten verarbeitet würden. Das Programm „google maps“ sei dazu bestimmt, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.

Der Betriebsrat hat zurecht verloren. Denn die Nutzung eines Routenplaners durch den Arbeitgeber zu Abrechnungszwecken stellt weder eine Überwachung noch eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle mittels technischer Einrichtung gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 6 BetrVG dar. Denn die "Überwachung" im Sinne des BetrVG ist ein Vorgang, durch den Informationen über das Verhalten oder die Leistung erhoben und gegebenenfalls auch aufgezeichnet werden. Der Rou-

tenplaner schlägt jedoch lediglich verschiedene Fahrmöglichkeiten vor. Auch eine Kontrolle durch eine technische Einrichtung liegt nicht vor. Der Routenplaner wird ausschließlich durch menschliches Handeln in Gang gesetzt. Im Gegensatz zu einem automatischen Überwachungsvorgang entscheidet der Kontrollierende eigenständig, ob er den Routenplaner und die so gewonnenen Informationen verwenden möchte.

### Wirtschaftsrecht:



Es ist ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, dass bei Vorliegen einer sogenannten „**wirtschaftlichen Neugründung**“ einer GmbH die Gründungsvorschriften entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt vor allem bei der Verwendung einer „**Vorratsgesellschaft**“ oder eines „**GmbH-Mantels**“. In beiden Fällen werden Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand ausgewechselt, so dass man von einer wirtschaftlichen Neugründung ausgehen kann, auf welche die der Gewährleistung der Kapitalausstattung dienenden Gründungsvorschriften entsprechend anzuwenden sind. Ob eine wirtschaftliche Neugründung vorliegt, ist im Einzelfall schwierig zu beurteilen und wurde durch die Rechtsprechung bislang wenig aussagekräftig dahin gehend bestimmt, dass die Gesellschaft „mit einem Unternehmen ausgestattet wird“ und dieses „seinen Geschäftsbetrieb aufnimmt“. Dies soll in Abgrenzung von einer Sanierung dann der Fall sein, wenn keine Anknüpfung an ein aktives Unternehmen, sondern lediglich die Nutzung einer „leeren Hülle“ zur Verwirklichung einer gänzlich neuen Geschäftstätigkeit genutzt wird.

Der BGH hat in diesem Zusammenhang aktuell entschieden, dass die Grundsätze der **wirtschaftlichen Neugründung auch in der Liquidation** der Gesellschaft Anwendung finden (Urteil vom 10.12.2013, AZ. II ZR 53/12). Die mit der wirtschaftlichen Neugründung verbundenen Probleme eines wirksamen Gläubigerschutzes bestehen sowohl bei der „Wiederbelebung“ eines durch das Einschlafenlassen des Geschäftsbetriebs zur leeren Hülse gewordenen Mantels durch Ausstattung mit einem (neuen) Unternehmen als auch im Zusammenhang mit der Verwendung des leeren Mantels einer Abwicklungsgesellschaft, deren Abwicklung nicht weiter betrieben wurde. Insofern ist bei der „Wiederbelebung“ einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft große Vorsicht geboten, da hier Haftungsgefahren für die Gesellschafter drohen.

### **Pflegerecht:**



Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 16.10.2013 (Az. L 4 KR 44/13 B ER) entschieden:

Bei der **Versorgung mit einem Elektroantrieb für einen Rollstuhl** kann wegen der großen Bedeutung der Mobilität im Nahbereich die Prüfung erforderlich sein, ob eine Versicherte generell fahruntüchtig für den Gebrauch eines Elektrorollstuhls ist, oder ob sie gegebenenfalls noch im häuslichen Umfeld in der Lage ist, den Elektroantrieb selbstständig und ohne Gefährdung für sich oder andere zu bedienen.

Auch bei Fahruntüchtigkeit im Straßenverkehr kann es ausnahmsweise einen vorläufigen Anspruch auf Versorgung mit einem Elektrorollstuhl zum Gebrauch in der häuslichen Umgebung geben, wenn durch ein abnehmbares Funkbedienteil die Nutzung im Außenbereich ausgeschlossen werden kann.

### **Notarrecht:**



Für die Heimleitung stellt sich häufig die Frage, ob sie die Post an den Bevollmächtigten eines Heimbewohners herausgeben darf, auch wenn in der **General- und Vorsorgevollmacht** keine ausdrückliche „**Postvollmacht**“ enthalten ist. So ist es oftmals vorgekommen, dass die Heimleitung die Herausgabe der Post verweigert hat, da „Besonderheiten wegen des grundrechtlich geschützten Postgeheimnisses zu beachten“ seien. Dies wirft die Frage auf, ob eine Generalvollmacht die Befugnis zur Entgegennahme der Post ausdrücklich enthalten muss, damit der Bevollmächtigte einen Anspruch auf Aushändigung der Post gegenüber der Heimleitung hat.

Vorsorgevollmachten werden in der Regel als Generalvollmachten erteilt. Solche Generalvollmachten sind nach deutschem Recht grundsätzlich zulässig und berechtigen den Vertreter zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen, bei denen eine Vertretung zulässig ist. Dies umfasst nicht nur die Abgabe von Willenserklärungen, sondern auch die Entgegennahme von Erklärungen. Grundsätzlich steht daher zumindest demjenigen, dem Generalvollmacht erteilt wurde, also nicht lediglich eine Vertretungsbefugnis in einzelnen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, sondern auch das Recht zu, vom Pflegeheim die Aushändigung der an den Vollmachtgeber adressierten Post zu verlangen. Gleiches gilt auch gegenüber der Post.

### Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Der Inhaber einer Internetseite darf ohne Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber über **Hyperlinks** auf geschützte Werke verweisen, die auf einer anderen Seite frei zugänglich sind. Das gilt auch dann, wenn Internetnutzer, die einen dieser Links anklicken, den Eindruck haben, dass das Werk auf der Seite erscheint, die den Link enthält. Dieses interessante Urteil zum Hyperlinking hat der EuGH jüngst gefällt (Urteil vom 13.02.2014, Az. C-466/12).

### Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben ber die grundstandige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lsung fr unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Auerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem fhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmig Seminarveranstaltungen fr Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

**Rckfragen? Beantworten wir gerne persnlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)

[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)